

Amtsgericht Bamberg

Az.: 0102 C 569/14



Eingegangen.

IM NAMEN DES VOLKES

03. JUNI 2014

RAe JACOBS u. KOLL.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jacobs & Kollegen**, Essenbacher Straße 19, 91054 Erlangen, Gz.: [REDACTED]
SC04

gegen

Generali Vers.-AG, vertreten durch d. Vorstand, Adenauerring 11, 81737 München, Gz.:
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] Gz.: SG
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Bamberg durch den Richter am Amtsgericht Pfisterer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.05.2014 folgendes

Stuhlorteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Gesamtbetrag von 556,79 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.02.2014 sowie weitere außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 147,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.04.2014 zu bezahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem



einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Pfisterer
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.05.2014

gez.
Enkert, JAnge.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



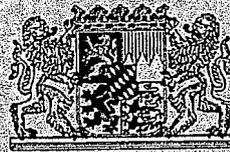
Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Bamberg, 28.05.2014


Dreizner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Abschrift

Az.: 0102 C 569/14



Protokoll



aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Bamberg am Donnerstag,
15.05.2014 in Bamberg

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Pfisterer

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jacobs & Kollegen**, Essenbacher Straße 19, 91054 Erlangen, Gz. [REDACTED]

gegen

Generali Vers.-AG, vertreten durch d. Vorstand, Adenauerring 11, 81737 München, [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Eick & Partner GbR**, Herzog-Wilhelm-Straße 26, 80331 München, [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für die Klagepartei:

für die Klägerin Herr Rechtsanwalt Schreck

Für die Beklagtepartei:

für die Beklagte und in Untervollmacht für die Rechtsanwaltskanzlei **Dr. Eick und Partner**
[REDACTED]

Es wird sodann in den Sach- und Streitstand eingetreten und zur Güte verhandelt.

Es wird sodann festgestellt, dass eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht möglich ist.

Das Gericht tritt sodann in die streitige Verhandlung ein und der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 07.04.2014.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Das Gericht erlässt sodann das anliegende

Stuhlurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Gesamtbetrag von 556,79 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.02.2014 sowie weitere außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 147,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.04.2014 zu bezahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Es werden dann gem. § 313 a Abs. 1 ZPO die wesentlichen Gründe der Entscheidung kurz zu Protokoll gegeben:

Vorliegend geht das Gericht davon aus, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht erforderlich war. Nach Schilderung der Klägerin, was von Seiten der Beklagten nicht bestritten wird, lief die Sache vorliegend so ab, dass die Klägerin zunächst versucht hat bei der Beklagten aufgrund eines Kostenvoranschlags ihre Schäden geltend zu machen. Die Beklagte lehnte dies mit der Begründung ab, dass die Stoßstange nicht ausgetauscht werden müsse. Daraufhin hat die Klägerin ein Sachverständigengutachten zu dieser Frage insbesondere eingeholt.

Es spielt vorliegend auch keine Rolle, ob es bei dem Schaden, der nun reguliert werden soll, um einen sogenannten Bagatelleschaden handelt, wo nach der Rechtsprechung des BGH die Einholung eines Sachverständigengutachtens unwirtschaftlich ist und damit ein Verstoß gegen die Schadensgeringhaltungsobliegenheit nach § 254 Abs. 2 BGB darstellt. Vorliegend verhält es sich vielmehr so, dass die Klägerin letztendlich aufgrund der Weigerungshaltung der Beklagten sich veranlasst fühlen durfte, das entsprechende Sachverständigengutachten einzuholen, um die Frage zu klären, ob letztendlich die Stoßstange ausgetauscht werden muss oder nicht. Nach Einholung des Sachverständigengutachtens kommt dieser zum Ergebnis, dass tatsächlich die Stoßstange auszutauschen ist. Letztendlich war die Einholung eines weiteren Gutachtens auch insbesondere deshalb entbehrlich, weil die Beklagte nicht im Ansatz das Sachverständigengutachten bzw. dessen Inhalt oder die mangelnde fachliche Qualifikation des klägerseits

beauftragten Sachverständigen bestritten hat. Insoweit konnte das Gericht davon ausgehen, dass die Feststellungen des Sachverständigen zutreffend sind. Widersprüche enthält das Gutachten nicht.

Hinsichtlich der Arbeitskosten und der Lackierkosten waren jedoch die seitens der Beklagten dem Kläger vorgelegten Stundensätze zu übernehmen. Die Beklagte hat hier vorgetragen, dass es sich bei der von ihr vorgeschlagenen Werkstatt nicht um eine solche handelt, die zu Sonderkonditionen für die Beklagte agiert. Das wurde klägerseits nicht bestritten. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte konnte die Klägerin die geltend gemachten Schadenspositionen in Höhe von insgesamt 811,08 € seitens der Beklagten erstattet verlangen. Desweiteren fällt die allgemeine Unkostenpauschale in Höhe von 25,- € an. Zusätzlich können wie bereits ausgeführt, auch die Kosten für den klägerseits beauftragten Sachverständigen von der Beklagten erstattet verlangen. Insgesamt ergibt sich so ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.136,79 € der der Klägerin als Schadensersatzanspruch zusteht. Berücksichtigt man die Zahlung in Höhe von 580,- €, war letztendlich noch der ausgerichtete in Höhe von 556,79 € durch die Beklagte zu erstatten.

Hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten ergibt sich letztendlich keine Änderung, da zwischen 500,- und 600,- € kein Gebührensprung liegt.

Die Kosten des Rechtsstreits waren der Beklagten voll aufzuerlegen, da hier nur ein sehr geringfügiges Unterliegen der Klägerin unter der 10 % Grenze vorliegt.

Die Sitzung ist damit geschlossen.

gez.

Pfisterer
Richter am Amtsgericht

gez.

Christa, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger